



## Sicherheit beim Schwimmen und bei Aktivitäten am und im Wasser. Empfehlungen

Schwimmen ist Teil des Sportunterrichts. «Bei der Verwirklichung der Ziele spielen die Aspekte der Sicherheit und der Unfallverhütung eine wichtige Rolle.» (Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich, Ausgabe 2010, Unterrichtsbereich Sport). Dieser Leitsatz gilt nicht nur für den Schwimmunterricht, sondern für alle Aktivitäten im und am Wasser.

### A. Stellung der Lehrperson

Die Lehrperson ist für die sorgfältige Vorbereitung und Durchführung von schulischen Aktivitäten im und am Wasser verantwortlich. Sie hat die Obhuts- und Aufsichtspflicht über die Schülerinnen und Schüler. Sind Wasseraktivitäten geplant, schätzt sie mögliche Risiken ein und trifft die erforderlichen Massnahmen, um solche Risiken einzuschränken. Besonders beim Schwimmen im Freien oder anderen Betätigungen an und in Gewässern kennt die Lehrperson ihre Fähigkeiten und wählt die Begleitpersonen entsprechend aus (vgl. dazu auch das LCH-Merkblatt „Verantwortlichkeit und Haftpflicht der Lehrpersonen“).

### B. Ausbildung und Eignung der Lehrpersonen: Mindestanforderungen

Um Schwimmunterricht zu erteilen, genügt ein Lehrdiplom, sofern Schwimmen Teil der Ausbildung gewesen ist. Alternativ kann dafür auch eine Fachlehrperson eingesetzt werden, die über das Diplom des Schwimminstruktors verfügt. Es wird empfohlen, das angeeignete Wissen, insbesondere die Fähigkeiten im Bereich des Rettungsschwimmens, periodisch aufzufrischen. Es gibt zahlreiche Anbieter (SLRG, swimsports usw.), die Aus- und Weiterbildungen ermöglichen.

#### Schwimmunterricht im Schwimm- oder Hallenbad

Je nach Gruppengrösse und Schwimmfähigkeiten der Schülerinnen und Schüler ist eine geeignete Begleitperson beizuziehen (vgl. Kapitel D). Ist die Lehrperson selber nicht in der Lage, lebensrettende Sofortmassnahmen (Bergung aus dem Wasser, Reanimation) zu gewährleisten, muss die Begleitperson entsprechend ausgebildet sein.



### Aktivitäten im oder auf dem Wasser ausserhalb von beaufsichtigten Badestellen

Schwimmen und Baden in Seen und stehenden Gewässern kann je nach Situation ein erhöhtes Risiko darstellen. Eine entsprechende Analyse der Situation und der Rahmenbedingungen ist daher notwendig. Schwimmen und Baden in stark fliessenden Gewässern stellt ein hohes Risiko dar. Davor ist dringend abzuraten.

Aktivitäten wie Bootsfahrten auf Gewässern sind nur unter der Beachtung entsprechender Sicherheitsvorkehrungen und unter fachkundiger Aufsicht durchzuführen. Das Tragen einer Schwimmweste ist dafür eine wichtige Voraussetzung.

### **C. Gefahrenabschätzung**

Das Gefahrenpotential hängt von verschiedenen Faktoren ab. Wenn die örtlichen Verhältnisse nicht oder kaum bekannt sind, hat die Lehrperson die notwendigen Abklärungen vorgängig zu treffen. Vor dem Schwimmen sind Unterrichtsorganisation, Wassertiefe, Alter, Können und Disziplin der Schülerinnen und Schüler, Übersichtlichkeit, Anzahl und mögliche Störfaktoren anderer Badenden usw. zu beurteilen und abzuwägen. Sind die Risiken trotz den Sicherheitsvorkehrungen zu hoch oder ungewiss, ist auf die geplante Aktivität zu verzichten.

### **D. Begleitpersonen und Gruppengrösse**

Grundsatz: Pro Klasse braucht es mindestens eine entsprechend befähigte Lehrperson (vgl. Kapitel B).

Pro zwölf Kinder, die nicht oder nur teilweise schwimmen können, wird eine Lehr- oder Begleitperson empfohlen, die über ausreichende Fähigkeiten zur Übernahme der zugeteilten Aufgaben verfügt. Bei Schülerinnen und Schülern, die sicher schwimmen können, kann dieser Richtwert pro Lehr- bzw. Begleitperson überschritten werden.

Je nach Risiken und entsprechend erhöhtem Aufsichts- und Betreuungsbedarf sind die Gruppen pro Begleitperson kleiner zu halten.

Findet der Unterricht in einem Lehrschwimmbecken mit stehtiefem Wasser oder mit einem Hubboden statt, kann eine ausgebildete Schwimmlehrperson auch eine ganze Klasse betreuen.

Findet der Schwimmunterricht in einem überwachten Schwimmbad statt, kann die Lehrperson die ganze Klasse betreuen.

Die Begleitpersonen müssen für ihre Aufgabe, die vorher klar zu bestimmen ist, geeignet sein. Deshalb müssen sie sorgfältig ausgesucht und instruiert werden. Ist die Begleitperson für lebensrettende Massnahmen zuständig, muss sie über eine entsprechende Ausbildung verfügen. Die Frage, wer was wann macht, also die Aufgaben- und Rollenteilung zwischen Klassenlehr- und Begleitperson(en) muss geklärt sein. Das gilt auch bei Badeanlagen mit



eigenem Aufsichtspersonal. Ohne besondere Abmachungen bleibt die Hauptverantwortung bei der Lehrperson.

### **E. Notfall**

Die Notfallsituation ist stets einzuplanen. So muss die Lehrperson wissen, ob und wo Rettungsgeräte (Ringe, Würfel, Haken) und Erste-Hilfe-Gegenstände in greifbarer Nähe sind.

Allenfalls sind die Rettungsdienste zu alarmieren (Sanitätsnotruf Tel. 144, Polizeinotruf Tel. 117, Rega Tel. 1414). Auch sind Massnahmen zur Betreuung der anderen Schülerinnen und Schüler zu planen.

### **F. Rechtliches**

Die Gemeinde haftet sowohl für Lehrpersonen als auch für Begleitpersonen (§§ 2 und 27 Haftungsgesetz), wenn diese in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen ihre Sorgfaltspflicht(en) verletzt und dadurch einen Personen- oder Sachschaden verursacht oder mitverursacht haben. Die pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung der Lehrperson muss somit in einem kausalen Zusammenhang mit dem eingetretenen Schaden stehen. Dann haftet die (Schul-)gemeinde direkt gegenüber dem Geschädigten für den Schaden. Nur wenn die Lehr- oder die Begleitperson den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat, kann die Gemeinde die Schadenersatzsumme, die sie beglichen hat, von der Lehr- oder Begleitperson zurückfordern (Regressforderung gemäss § 15 Abs. 1 Haftungsgesetz). Kommt es gegen die mutmasslich verantwortliche Lehr- oder Begleitperson zu einem Strafverfahren, kann beim Volksschulamt um Übernahme von mindestens der Kosten des erstinstanzlichen Rechtsschutzes ersucht werden (§ 32 Personalgesetz in Verbindung mit § 20 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz).

### **G. Links und Auskünfte**

Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft: Schulausflug ans und ins Wasser. Merkblatt und Checkliste für Lehrpersonen, 2006: [www.slrq.ch](http://www.slrq.ch).

BfU: Unterrichtsblätter zu „Sicherheitsförderung an Schulen, Baden“: [www.bfu.ch](http://www.bfu.ch).

Vereinigung der am Schwimmsport interessierten Verbände und Institutionen der Schweiz: [www.swimsports.ch](http://www.swimsports.ch).

Auskünfte und Beratungen:

- zu Unterrichtsfragen: Tel. 043 259 22 62, E-Mail: [unterrichtsfragen@vsa.zh.ch](mailto:unterrichtsfragen@vsa.zh.ch)
- zu Rechtsfragen: Tel. 043 259 53 55, E-Mail: [rechtsdienst@vsa.zh.ch](mailto:rechtsdienst@vsa.zh.ch)